

DIE FAKTISCHE VEREINIGUNG

Seit dem Gesetz vom 13.4.1995 können zwei oder mehrere Personen entscheiden sich zusammen zu schließen, **um die Gewinne und Verluste einer wirtschaftlichen Aktivität zu teilen**, ohne unbedingt eine Gesellschaft gründen zu müssen. Diese faktische Vereinigung hat keine Rechtspersönlichkeit. In Bezug auf die juristischen Konsequenzen, kann sie mit Einzelpersonenunternehmen verglichen werden: die Teilnehmer sind gesamtschuldnerisch (komplett) haftbar. Bei finanziellen Problemen der Vereinigung verpflichten sie ihr persönliches Vermögen. D.h. einer der Gläubiger einer faktischen Vereinigung kann sich jederzeit für die gesamten Schulden an gleich welchen Partner wenden.

Hier eine kurze Übersicht der Vor- und Nachteile einer faktischen Vereinigung:

Vorteile	Nachteile
Einfach zu handhabender Zusammenschluss weniger Partner	Nicht gesetzlich anerkannt und definiert
Partner binden sich persönlich	Keine eigene Rechtspersönlichkeit
Partner behalten ihre Rechte und Pflichten	Kann keine Verpflichtungen eingehen Kann kein Eigentum/Rechte besitzen
Wenige Formalitäten und Bedingungen	Keine Trennung vom persönlichen Vermögen der Partner
Billig (Kosteneinsparungen)	Unbegrenzte und komplette persönliche Haftung der Partner
Flexibel	Keine Kontinuität

Da kein Gesetz die Gründung oder die Funktionsweise einer faktischen Vereinigung festhält, sollte ein **Vertrag** oder eine **Vereinbarung** unter Partnern deren Zusammenschluss definieren, um bei Meinungsverschiedenheiten und im Streitfall eine Lösung zu finden.

Von einer faktischen Vereinigung ist bei **finanziellem Risiko** in jedem Fall abzusehen.

Sie kann jedoch dazu dienen im Vorfeld das Interesse an und die Ziele einer **Gesellschaftsgründung** herauszustellen.

Bei einer faktischen Vereinigung kann mit einer Mehrwertsteuernummer und einer Buchhaltung **oder** aber, bspw. bei zwei Partnern, mit drei Mehrwertsteuernummern und drei Buchhaltungen gearbeitet werden. Beide Geschäftsleute oder Handwerker müssen sich jedoch ins Handels- oder Handwerksregister, bzw. jetzt in die Unternehmensdatenbank eintragen.

Bei jeglicher Unternehmensgründung ist wichtig zu wissen, ob man sich bei der Sozialversicherungskasse als **Selbständiger oder Gehilfe** sowie **haupt- oder nebenberuflich** eintragen will, bzw. muss **oder** ob man sich gar **nicht eintragen kann**. Demnach werden die vorläufigen Sozialbeiträge bestimmt oder aber man versucht, bei geringem Einkommen, sich davon freistellen zu lassen.

Außerdem ist es wichtig zu wissen, welche eventuellen Rechte und Pflichten man dadurch erlangt.

Achtung: Bei nebenberuflicher Selbständigkeit hat man aus dieser Tätigkeit kein Anrecht auf Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit oder auf Pension.

Vorgehensweise

Erst macht jeder Partner sich selbständig, d.h.:

1. Kopie des Meisterbriefes bei der zuständigen Gemeinde beglaubigen lassen
2. persönliches Geschäftskonto eröffnen
3. über einen anerkannten Unternehmensschalter (Securex, Partena, Mittelstandsvereinigung) in die Zentrale Unternehmensdatenbank eintragen
4. persönliche Mwst.-Nummer (Mwst. Amt St. Vith) beantragen
5. bei einer Sozialversicherungskasse (Acerta, Integrity, Partena) eintragen
6. Krankenkasse informieren und eventuelle Zusatzversicherung abschließen
7. andere notwendige Versicherungen abschließen

Dann wird die Faktischen Vereinigung gegründet, d.h.:

1. Privatvertrag erstellen, der die Rechte und Pflichten, das Soll und Haben, die Gewinn- und Verlustaufteilung... zwischen den Partnern festlegt.
2. gemeinsames Geschäftskonto eröffnen
3. gemeinsame Mwst.-Nummer beantragen

Die an gemeinsame Kunden verkauften oder verwendeten Produkte und Dienstleistungen sowie das gemeinsam genutzte Material sollten über die Faktische Vereinigung eingekauft werden (gilt als Unkosten/Ausgaben der FV) und die Zahlungen von Kunden – sei es bar oder per Überweisung nach Rechnung der FV – sollten auf das Konto der FV fließen (gilt als Umsatz/Einnahmen der FV). Am Ende eines Monats sollten beide Partner der FV ihre Arbeit in Rechnung stellen (Unkosten/Ausgaben der FV und Umsatz/Einnahmen jedes Partners) und es sollte abgerechnet werden. Die Aufteilung der Gewinne/Verluste auf die Produkte und Dienstleistungen sollte unbedingt vorher geregelt werden!

Jeder könnte zusätzlich seine eigenen Produkte und Materialien ein- und verkaufen (gilt als persönliche Unkosten oder Umsatz) und jeder könnte zusätzlich seine eigenen Kunden bedienen (gilt als persönlicher Umsatz). Letzteres sollte jedoch schon im Privatvertrag zwischen beiden Parteien geregelt werden, damit im Nachhinein keine Missverständnisse aufkommen.

In diesem Fall müssen pro Trimester jeder Partner und die FV eine Mwst.-Erklärung ausfüllen sowie drei getrennte Buchführungen gehalten werden.

Dieses Dokument beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung verschiedener Quellen. Eine Beratung bei einem Rechtsanwalt und/oder Steuerberater ist gegebenenfalls anzuraten, um Ihren individuellen Fall korrekt abzuschätzen.